

Tennisclub 1990 Hofbieber e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 11. 05. 1990 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub 1990 Hofbieber e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Hofbieber.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige/ kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung, Pflege und Unterhaltung einer Tennissportanlage, Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, insbesondere als Mannschaftssport, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- erwachsenen Mitgliedern über 18 Jahren (aktiv oder passiv)
- jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (aktiv oder passiv)
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- die Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, für jugendliche Mitglieder im Rahmen des Jugendschutzgesetzes,

Alle aktiven Mitglieder haben zudem das Recht auf die Ausübung des Tennissports auf der Vereinsanlage nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung.

Das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen haben grundsätzlich nur die erwachsenen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren,
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen,
- seinen Arbeitsverpflichtungen nachzukommen oder diese finanziell abzugelten,
- die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln,
- die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsverpflichtungen

Von allen Vereinsmitgliedern außer den Ehrenmitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Aktive Mitglieder über 14 Jahre haben darüber hinaus Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen oder diese zu bezahlen.

Neu in den Verein eintretende aktive Mitglieder müssen die zu diesem Zeitpunkt gültige Aufnahmegebühr entrichten, gleiches gilt für passive Mitglieder, die zur aktiven Mitgliedschaft wechseln.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und Wert und Anzahl der Arbeitsstunden beschließt der Vorstand.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Bewerber Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist für mindestens ein Kalenderjahr möglich, wenn dies schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Aufnahmegebühr muss während der Mitgliedschaft höchstens einmal entrichtet werden. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr ist nicht möglich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist nach sorgfältiger Beratung des gesamten Vorstandes mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss zulässig, wenn ein Mitglied auch nach offizieller Anmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Probemitgliedschaft

Personen, die an der Mitgliedschaft im Verein interessiert sind, können eine Probemitgliedschaft beantragen.

Probemitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne der §§ 5 bis 9. Sie können allein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages (ohne Aufnahmegebühr und Arbeitsverpflichtung) die Sportanlagen des Vereins im Rahmen der Platz- und Spielordnung nutzen sowie an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Weitergehende Rechte bestehen nicht.

Die Probemitgliedschaft ist auf den Zeitraum von höchstens einem Jahr beschränkt.

Spätestens nach Ablauf dieser Frist besteht die Möglichkeit, durch Nachzahlung der zu Beginn der Probemitgliedschaft gültigen Aufnahmegebühr ordentliches Vereinsmitglied zu werden.

Dieses Angebot kann von einer Person nur einmal in Anspruch genommen werden. Über die Gewährung der Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hofbieber unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen

- jährlich einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Mitglieder, die nicht in 36145 Hofbieber ihren Wohnsitz haben, erhalten für die Jahreshauptversammlung eine persönliche Einladung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte aufgeführt sein, insbesondere die, über die ein Beschluss gefasst werden soll.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen auch Jugendliche zur Abstimmung zulassen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wiedergegeben sind. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören als voll stimmberechtigte Mitglieder der Geschäftsführer und der Hauptkassierer an.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann sich den Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind möglich.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein
2. Die in 1. genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind der Kassenwart sowie die dem Vorstand angehörig Mitglieder (E-Mail: info@tc-hofbieber.de)
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung von Vereinszwecken und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
5. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Clubmeisterschaften, öffentliche Turniere, Mitgliederversammlungen, etc.) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten können hierbei je nach Anlass Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Veranstaltung verbunden – Altersklassen, Jahrgänge und/oder Leistungsklassenzugehörigkeiten umfassen.
6. In seinen Vereinszeitungen, Jubiläumsschriften, etc. sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.
7. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
8. Der Verein wird keine an ein Drittland (außerhalb der EU) übermitteln.
9. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
10. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch

gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

11. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in 3. genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

12. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hofbieber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.